

Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung des Marktes Langquaid (GS-FES)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Langquaid folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Markt Langquaid erhebt für die Benutzung der Fäkalannahmestation beim Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim und für die dortige Annahme von Fäkalschlamm Beseitigungsgebühren.

§ 2

Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert wird. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Meßeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt

1998 DM 56,80 pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm aus einer Hauskläranlage)

1999 DM 58,20 pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm aus einer Hauskläranlage)

2000 DM 59,60 pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm aus einer Hauskläranlage)

2001 DM 61,10 pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm aus einer Hauskläranlage)

(3) Die Gebühr umfaßt nicht die Transportkosten für den Klärschlamm von der Grundstückskläranlage zur Kläranlage des Zweckverbandes.

§ 3

Entstehen der Gebührenschild

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Anlieferung des Räumgutes auf der Kläranlage in Kelheim.

§ 4

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 5
Abrechnung, Fälligkeit

Die Beseitigung wird nach der Anlieferung abgerechnet. Die Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 6
Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Langquaid für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Langquaid, den

J. Bergmann
1. Bürgermeister